



Zweck

Artikel 1

¹ Die Kirche ist ein Ort der Besinnung und der Einkehr. Der Kirchenraum eignet sich deshalb nicht für alle Arten von Darbietungen und verlangt entsprechende Rücksichtnahme.

² Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde Wohlen.

³ Weitere Anlässe werden, sofern die personellen Ressourcen dies zulassen, in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Kasualien auswärtiger Kirchgemeinden
2. Regionale und überregionale kirchliche Anlässe
3. Konzerte/Aufführungen von Organisationen aus unserer Gemeinde
4. Konzerte/Aufführungen von Organisationen ausserhalb unserer Gemeinde

⁴ Raumreservierungen für nicht kirchliche Anlässe in Festzeiten (Passion bis Ostern, Ewigkeitssonntag, Advent bis Weihnachten sowie Konfirmationen) können erst sechs Monate vor dem gewünschten Termin bestätigt werden.

Betriebskommission

Artikel 2

¹ Der Kirchgemeinderat wählt eine Betriebskommission. Einsitz darin haben von Amtes wegen die Sigristin der Kirche Wohlen, ein Mitglied des Pfarrteams und das für das Departement Gottesdienste und Kulturelles zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats.

² Die Betriebskommission entscheidet selbständig über alle Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Benutzungsordnung stellen. Sie kann dazu als Entscheidungsgrundlage die Meinung Dritter einfordern. Wichtige Grundsatzfragen kann die Betriebskommission dem Kirchgemeinderat zum Entscheid beantragen.

Anfragen

Artikel 3

¹ Anfragen für die Benützung der kirchlichen Räume werden durch die Sigristin der Kirche Wohlen entgegengenommen und an die Betriebskommission weitergeleitet.

² Für freikirchliche Feiern gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen, die sich an den Leitlinien der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn orientieren:

- Die Freikirche muss der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB) angehören.

- Die Feier muss durch eine von der Freikirche ermächtigte, theologisch verantwortliche Person erfolgen.
- Pro Halbjahr ist maximal eine freikirchliche Trauung möglich.
- Das Brautpaar muss einen Bezug zur Kirchgemeinde Wohlen haben.
- Musikverstärkung darf nur über die vorhandene Infrastruktur der Kirche erfolgen.

³ Bei Unklarheiten entscheidet abschliessend der Kirchgemeinderat.

Durchführung eines Anlasses

Artikel 4

¹ Die Veranstaltung muss vor der Durchführung schriftlich vereinbart sein.

² In der Kirche gilt eine maximale Belegung von 290 Plätzen (250 Plätze im Erdgeschoss und 50 Plätze auf der Empore). Im Kirchgemeindehaus ist die Gästezahl für den Innenraum und den Aussenbereich auf 100 festgelegt.

³ Wünsche und Zeitpunkt bezüglich vorherigem Anliefern und Aufstellen von Soloinstrumenten (z.B. Konzertflügel), Podium, Beleuchtung, zusätzlicher Bestuhlung usw., sind in der schriftlichen Bestätigung zu regeln.

⁴ Benutzerzeiten für Proben und Hauptveranstaltung sind in der Bestätigung ebenfalls genau festzulegen.

⁵ Für das möglichst rasche Wegräumen zusätzlicher Installationen nach dem Anlass trifft der Veranstalter mit der Sigristin die nötigen Absprachen.

⁶ Das Rauchen in Kirche und Kirchgemeindehaus ist verboten.

⁷ Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Endzeit einer Veranstaltung ist 23.00 Uhr.

⁸ Die Lokalitäten sind zu den vereinbarten Zeiten in sauberem Zustand und aufgeräumt zu hinterlassen, die Tische gereinigt, die Tischordnung wiederhergestellt, der Boden gewischt. Ein allfälliger Mehraufwand des Reinigungspersonals wird nach dem geltenden Stundenansatz der Sigristin gemäss Anhang in Rechnung gestellt. Das Entsorgen des Abfalls übernimmt der Mieter.

⁹ Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen in der Kirche gemäss Anhang II.

Tarife

Artikel 5

¹ Gebührenfrei sind

- Konzerte der Musikschule Wohlen, bei welchen kein Reingewinn erzielt wird; Schulfeiern (1x pro Jahr und Schule) der Einwohnergemeinde Wohlen;
- Hochzeiten, d.h. Kirche, Sigristinnen- und Orgeldienst für Angehörige unserer Kirchgemeinde.

² **Reduzierte Tarife**

Der im Gebührentarif, Anhang 1, Art. 1a festgelegte reduzierte Tarif ist zu entrichten für:

- Anlässe, an denen ein Reingewinn erzielt wird, der nachweislich einem kirchlichen Werk zukommt oder für einen wohltätigen Zweck bestimmt ist;
- die übrigen Anlässe der Schulen (vgl. Absatz 1);
- Anlässe wohltätiger und gemeinnütziger Organisationen;
- Konzerte einheimischer Orchester (die Vereinsadresse und das Probe-lokal müssen in der Gemeinde Wohlen sein);
- Ortsansässige Personen/Organisationen.
- Hochzeiten von auswärtigen Paaren mit einem Bezug zu unserer Kirchgemeinde (Konfirmation in Wohlen, Eltern wohnen in der Ge-meinde)

³ **Voller Tarif**

Für die übrigen nicht kirchlichen Veranstaltungen wird der im Gebührentarif, Anhang 1, Art. 1b festgelegte volle Tarif in Rechnung gestellt.

⁴ **Spezieller Tarif**

Der spezielle Tarif gemäss Art. 3 des Gebührentarifs im Anhang 1 gilt für kirchliche Handlungen von Personen/Organisationen, welche bei der Reformierten Kirche des Kantons Bern keine Kirchensteuern zahlen.

⁵ Die Betriebskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine teilweise oder gänzliche Erlassung der Tarife beschliessen.

⁶ Für Dauer- und Tagesnutzende des Kirchgemeindehauses gilt der im Anhang unter Art. 6 festgelegte Tarif. Dieser gilt für Auswärtige und Ortsan-sässige.

Annulation Artikel 6

¹ Bei Annulation eines Anlasses gelten die Bestimmungen gemäss Anhang I Art.9.

Proben Artikel 7

¹ Im Pauschalbetrag ist die Raumbenutzung für eine Probe eingeschlossen.

² Für zusätzliche Proben vor einer Veranstaltung wird der Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Haftung Artikel 8

¹ Für verursachte Schäden haftet der Benutzer. Sie sind der Sigristin unverzüglich zu melden.

² Für Diebstahl kann die Kirchgemeinde Wohlen keine Haftung übernehmen.

³ Der/die Nutzer/in sind verantwortlich für die Einhaltung der gemäss Anhang II geltenden Sicherheitsbestimmungen.

**Tarifanspas-
sungen**

Artikel 9

¹ Die im Anhang festgelegten Tarife werden durch den Kirchgemeinderat periodisch angepasst.

Inkrafttretung

Artikel 10

¹ Diese Benutzungsordnung tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. August 1996 mit Ergänzungen vom März 1998, Juni 2004, Januar 2011, Juli 2020, Dezember 2020, Januar 2021.

Für den Kirchgemeinderat

Wohlen b. Bern, 21.09.2022

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Martin Häsler

Dragica Udovicic